



Nº. 46.

Dienstag den 17. April

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 487. (1) Gub. Nr. 7828.

Concurs-Verlautbarung des k. k. küstenländischen Guberniums. — Für die bei der Cameral Kreiscasse in Görz zu besetzende Controllorsstelle. — Da die erledigte Controllorsstelle der Görzer Cameral-Kreiscasse besetzt werden soll, mit welcher der Genuss einer jährlichen Besoldung von 700 fl. C. M. verbunden ist, so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und den Competenten erinnert, daß mit dieser Stelle die Obliegenheit verbunden ist, eine Caution von 1000 fl. C. M. entweder in barem Gelde, oder mit einer die Pragmatikal-Sicherheit gewährenden Bürgschaftsurkunde zu erlegen, daß sie ihre Gesuche längstens bis 30. Mai I. J., bei diesem Gubernium einzureichen haben, darin ihr Alter, Stand, Geburts- und Aufenthaltsort angeben, und sich über die vollkommenen Kenntniss der Deutschen und italienischen Sprache, über die Studien, vorzüglich aber über ihre bisherige Dienstleistung, über ihre Kenntniss im Rechnungsfache, und in den Casse-Manipulations-Geschäften, dann über ihre Moralität und ihre Fähigkeit zu der erwähnten Cautionleistung ausweisen sollen; endlich daß Jene, welche schon jetzt angestellt sind, dieses Gesuch mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Stelle vorlegen, und zugleich erklären sollen, ob sie in einer und welcher Verwandtschaft mit einem der dermaligen Beamten der Kreiscasse in Görz stehen. — Triest am 3. April 1832.

B. 481. (1)

E d i c t.

Nr. 2481.

Bei dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt ist die Stelle eines Kanzellisten mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 500 und 600 fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen Individuen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben ihre eigenhändig

geschriebenen und gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über ihre Geschäftskenntnisse, Studien und ein gutes moralisches Vertragen, dann daß sie mit keinem Individuum dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind, und zwar die bereits angestellten Bittwerber durch ihre vorgesetzte Behörde, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen. — Klagenfurt am 5. April 1832.

B. 483. (1)

Nr. 4724.

E d i c t.

Da bei diesem k. k. innerösterreichischen küstenländischen Appellations- und Criminale Ober-Gerichte, eine systemirte Rathsprotocollistenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 1000 fl., in Erledigung gekommen ist, so haben Jene, welche sich um diesen erledigten Dienstposten zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über die vollendeten Rechtsstudien, und über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen, und zugleich zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, durch ihre vorgesetzte Behörde binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungs-Blätter, hierorts zu überreichen. — Klagenfurt am 28. März 1832.

B. 482. (1)

Nr. 4768.

E d i c t

des k. k. inneröster. küstenländischen Appellations-Gerichtes. — Durch die mit o. h. Entschließung vom 12. März d. J. verfügte Ernennung des k. k. Triester Stadt- und Landrats, Dr. Joseph Zanotti, zum k. k. dalmatinischen Appellationsrath, ist bei besagtem Stadt- und Landrath eine Rathsstelle mit dem systemirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern D-

holungen von 1600 fl. und 1800 fl., in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Beisatz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre diesfällig gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache, allenfalls auch über die Kenntniß anderer Sprachen, und der Erklärung, ob in welchem Grade sie mit einem Beamten des gesagten Stadts- und Landrechts verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einführung dieses Edicts in die Wiener Zeitungs-Blätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Triester Stadts- und Landrechte einzubringen haben. — Klagenfurt am 28. März 1832.

B. 469. (2)

Nr. 6536j876.

C i r c u l a r e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Den Mißbrauch der Presse, insbesondere den Verbot der in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die deutsche Tribune und der Westbote, dann des zu Hanau erscheinenden Zeitblattes: die neuen Zeitschwingen betreffend. — Der in der neuern Zeit in den deutschen Bundesstaaten und besonders in Rheinbayern über Hand genommene Mißbrauch der Presse, hat die h. Bundesversammlung veranlaßt, in ihrer diezjährigen neunten Sitzung den nachfolgenden Beschluß zu fassen: — Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestagsscommission in Presangelegenheiten erstatteten Vorträgen, und vorgelegten Artikeln der in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die deutsche Tribune — und der Westbote, — so wie auch der in Hanau erscheinenden: neuen Zeitschwingen, — überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verleihen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Abhängigkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten, die Unverfehlbarkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruht anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeiführen, und Staats gefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen. — Sie hat daher auf den Grund des provisorischen Pressgesetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefassten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft

besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen: — 1.) Die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die deutsche Tribune — und der Westbote, — dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die neuen Zeitschwingen, — so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einen Titel — treten sollten, werden hier durch unterdrückt, und in allen deutschen Bundesstaaten verboten. — 2.) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der deutschen Tribune, Doctor Wirth; des Westboten, Doctor Siebenpfeifer, und der Redacteur der neuen Zeitschwingen, angedlich Georg Stain, nach Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschließes vom 20. September 1819, binnen 5 Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. — 3.) Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Reichs- oder Amtsblättern bekannt zu machen. — 4.) Sämmtliche Regierungen, besonders die königl. bairische und die kurfürstlich hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen. — 5.) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß, und in welcher Weise die Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist. — Dies wird in Folge hohen Hofkanzler-Verordnung vom 17. März 1. J. B. 5602, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 29. März 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrat.

Johann Nev. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Kreisjährl. Verlautbarungen.

B. 474. (3)

Nr. 4323.

K u n d a c h u n g,
wegen Vornahme der Subventionierung des Holzbedarfes für die Station Laibach vom 1. Juni 1832, bis hin 1833. — Um für das in Laibach dislozierte Militär auf das Jahr vom 1. Juni 1832, bis ultimo Mai 1833, die Holzversorgung, welche beiläufig in dem Quantum von 510 niederöster. Klafter besteht, zu

ichern, wird bei dem Laibacher k. k. Kreisamt am 25. des gegenwärtigen Monats April, während den vormittägigen Amtsstunden eine Verhandlung, wobei der mindeste Anbot zu gelten hat, angenommen. — Hierzu werden alle Lieferungslustigen eingeladen, und zugleich verständiger, ihre Anbote am Tage der Verhandlung der anwesenden Commission mittels Offerte zu übergeben. — Als vorläufige Bedingnisse können festgesetzt werden: 1.) Das Holz muß nach niederöster. Klaftern, mit Kreuzstoch, und 30 Zoll langen Scheitern, oder aber in Aequivalent bei kürzern oder längern Scheitern, an das k. k. Militär abgegeben werden. — 2.) Dasselbe muß gesund, trocken, nicht über ein Jahr alt, von Klößen und Prügeln befreyt seyn, mithin aus vollkommen gesunden Scheitern bestehen. — 3.) Hat der Contrahent jene Quantität, welche in den entlegenen Kasernen nothwendig wird, auf eigene Kosten dahin zu versühren. — 4.) Jeder Mitlicitirende hat ein Neugeld von 50 fl. C. M. zu erlegen, welchesjenen, welche die Lieferung nicht erstehen, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt wird. — 5.) Der Ersteher hat beim Contract's Abschluß eine Caution von 250 fl. — 300 fl. entweder im Baaren, oder in Staats-Obligationen, oder in sonst sichern Realbürgschaften, zu erlegen. — Die weiteren, auf den zu unterhaltenden Reservevorrath, dann auf die Abrechnung mit den Contrahenten zc. bezüglichen Bedingnisse, können täglich in der k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden. R. R. Kreisamt Laibach den 10. April 1832.

B. 472. (3)

Nr. 3939.

K u n d m a c h u n g.

Zum Ein- und Ausmieten der Eisen der Straflinge im hierortigen Strafhouse und zu sonst erforderlichen diesfäßigen Reparationen derselbst für die zweite Hälfte des Militärjahres 1832, wird die unterm 10.31 des vorigen, j. d. 5151, angeordnete Mindestversteigerung am 25. dieses, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden, zu welcher Diesenigen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, zu erscheinen hiermit eingeladen. — R. R. Kreisamt Laibach den 10. April 1832.

B. 473. (3)

Nr. 4504.

Verlautbarung des k. k. Kreisamtes Laibach. — Dieses Kreisamt wünscht zwei unentgeltliche Kanzlei-Practicanten aufzunehmen. —

Der in diese Praxis zu treten geneigt, sich über seine Moralität, mit gutem Fortgange in den zurückgelegten Grammatikaklassen, einer guten correcten Handschrift, und über seine Susstention, während der Dauer seiner unentgeltlichen Dienstleistung auszuweisen vermögend ist, hat sein diesfäßiges eigenhändig geschriebenes Aufnahmesgesuch der Vorstehung dieses Kreisamtes binnen 14 Tagen persönlich zu übergeben. — R. R. Kreisamt Laibach am 12. April 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 477. (1)

Nr. 2235.

E d i c t.

Von dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte wird hiermit bekannt gemacht, daß am 26 April d. J., mehrere zu dem Verlaß der Maria Losen gehörige Effeten, als: Geräthschaften von Kupfer, Messing, Porzellän, dann Küchenereiung, leere mit eisernen Reifen besplogene Fässer und sonstige Kellerequisiten gegen sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden werden veräußert werden.

Laibach am 4. April 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 485. (1)

Nr. 3216.

Teilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird bekannt gemacht: Es seye über Ansüden des Joseph Ruprecht von St. Veit, wegen ihm schuldigen 176 fl. 18 kr. c. s. c., die öffentliche Teilbietung der, dem Joseph Ruprecht von Hraszje eigentümlichen, in der Gemeinde St. Veit belegenen, zur Herrschaft Wipbach, sub Dom. Grundbuchs. Tomo IV., Nr. 1609, und Bergrechts-Grundbuchs. Tomo II., Nr. 1089, eindienenden, und auf 464 fl. 30 kr. gerüchtlich geschätzten Realitäten, als: Gemein-Gestüv-Anteile, dann Weingärten u Brussih, Vershnaki und u Mlazi genannt, im Wege der Execution bewilligt worden.

Da hierzu drei Teilbietungstermine, nämlich: für den 28. März, 28. April und 28. Mai d. J., jedekmal in Loco St. Veit zu den vormittägigen Amtsstunden, mit dem Anhange festgesetzt werden sind, daß die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um oder über den Schätzwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen, so werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können inmittelst die Schwärzung nebst Verkaufsbedingnissen täglich hierannts einsehen.

Bezirks-Gericht Wipbach am 15. Jänner 1832.

Ummerkung. Bei der abgeholtenen ersten Versteigerungs-Lagsgung ist kein Stück an Mann gebracht werden.

S. 476. (1)

R u n d m a c h u n g

der Badetouren im ständischen Lobelbade.

Im steiermärk. ständischen Lobelbade nächst Grätz, wird die Ordnung der diejhäbrigen fünf Badetouren folgendermaßen statt haben:

Die erste Tour:

vom 15. Mai bis einschließlich 7. Juni. — 24 Tage;

Die zweite Tour:

vom 9. Juni bis einschließlich 2. Juli. — 24 Tage;

Die dritte Tour:

vom 4. Juli bis einschließlich 27. Juli. — 24 Tage;

Die vierte Tour:

vom 29. Juli bis einschließlich 21. Aug. — 24 Tage;

Die fünfte Tour:

vom 23. Aug. bis einschließlich 12. Sept. — 21 Tage;

Zur Bequemlichkeit der Badegäste und zur Vermeidung jeder Unordnung wird ersucht, die Bestellungen sowohl für die Zimmer in den ständischen Gebäuden, als auch für die ebenfalls für Gurgäste bestimmten Zimmer im Freiherrlich v. Mandels'schen Gebäude früzeitig genug bei dem provisorischen Director der Badeanstalt, Herrn Dr. Carl Gorupp, wohnhaft bis 14. Mai im ersten Sacke, Nr. 220, später aber im ständischen Lobelbade, selbst gefällig machen zu wollen.

Die Preise der Zimmer in allen Gebäuden sind nach Verschiedenheit ihrer Größe und Geschäftlichkeit zu 30, 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10 und 8 Kr. G. M. täglich, wie solches der zu Jedermanns Einsicht im Ode Lobelbad angeschlagene Tariff enthält, und auch bei dem provisorischen Director näher eingesehen werden kann.

Die Preise der Bäder, Bettornituren und Wäsche sind für das laufende Jahr folgendermassen in Conv. Münze bestimmt:

- a.) Die Badegäste bezahlt 21 Tagen 7 fl. — Kr. im Gehbade von 24 Tagen 8 „ — „ deren Söhne und Töchter unter 14 Jahren die Hälfte;
- b.) für ein warmes Bad im Gehbade — „ 26 „
- c.) für ein warmes Bad in kusperner Wanne — „ 18 „
- d.) für ein warmes Bad in hölzerner Wanne — „ 14 „
- e.) für ein kaltes Bad im oberen Ursprung — „ 4 „
- f.) für die Füllung eines Gimel's fass's mit Dampf gewärmten Badwassers — „ 4 „
- g.) für ein Badhemd oder Mantel — „ 4 „
- h.) für ein Bade Kleinkleid oder Seintuch — „ 2 „
- i.) für ein Handtuch — „ 1 „
- k.) für ein vollständiges kleines Bett täglich — „ 6 „
- l.) für ein vollständiges ordinäres Bett täglich — „ 4 „

Die Stellung auf zwei Pferde, sammt Wagenteilung täglich — „ 8 „

Bei dieser Gelegenheit wird auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene armen Kranken, welche den unentgegnetlichen Gebrauch des Lobelbades mit oder ohne Unterkunft und Verpflegung zu erhalten wünschen, ihre mit den ärztlichen und

Dürftigkeits-Beugnissen belegten Gesuche längstens bis 1. Mai d. J. bei der steierm. ständ. Verordneten Stelle einzureichen haben, widrigens auf später einkommende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Grätz, vom ständischen Verordneten Rath, am 6. April 1832.

Literarische Anzeige.

In der J. G. Ritter von Mössle's Witwe, Buchhandlung in Wien, ist ganz neu erschienen, und in der Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, zu haben:

R e c h t s f ä l l e

aus dem

C i v i l - u n d C r i m i n a l - R e c h t e ,

von

Dr. Joseph Tausch,

z. z. Appellationsrathe.

Ersten Bandes ersießt Heft. gr. 8. (162 Seiten) 1832, gehest. 1 fl. 20 Kr. C. M.

Diese Sammlung von Rechtsfällen erscheint als eine Reihe wissenschaftlicher Erörterungen über die wichtigsten, in den Gerichten häufig vorkommenden Rechtsmaterien. Sie enthält nicht bloß Präjudicien, sondern auch selbstständige, rechtswissenschaftliche Erläuterungen einer großen Zahl von Gegenständen der praktischen Jurisprudenz. Sie gewährt zugleich ein Bild der Mannigfaltigkeit, das zu den interessantesten und lehrreichsten Erscheinungen für die Auffassung und Anwendung der Gesetze gehört, das, in der Subsumtion des Thatsächlichen unter das Gesetz, besonders den Rechtsbesessenen zur selbstständigen Uebung seiner erworbenen Kenntnisse hindeutet, und die Bildung der juristischen Urtheilsfähigkeit weckt und erhöhet. Diese Rechtsfälle erscheinen in zeitweisen Heften, von welchen drei einen Band machen werden. In diesem ersten Hefte kommen vor:

I. Civil-Rechtsfälle. 1.) Ueber die Einwendung des nicht erfüllten Vertrages. 2.) Ueber den Entschädigungsanspruch des Erbpächters an den Erbpächtern bei dem neuen Steuersysteme. 3.) Ueber die rechtlichen Contumatal-Folgen. 4.) Ueber die Gewährleistung. 5.) Ueber das Versprechen einer Belohnung. 6.) Ueber die Versährung aus dem §. 1480 a. b. G. B.

II. Criminal-Rechtsfälle. 1.) Ueber den criminellen Versuch. 2.) Ueber rechtliche Anzeigungen. 3.) Ueber Mischuld und Theilnahme an Verbrechen. 4.) Ueber die Nothwehr. 5.) Ueber den Mangel an Thatsachen.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 14. April 1832.

— Hr. Wilhelm Niedel, k. k. Hofrat, sammt Familie, von Venetien nach Wien. — Hr. Johann Nothauer, Handelsmann, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Matthäus Pertsch, Architekt, von Triest. — Hr. Vincenz Panze, Franziskaner-Ordens-Provinzial, von Görz.

Den 15. Hr. Joseph Kohen, Begüterter, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Dutih, und Hr. Wilhelm Wilsing, Handelsleute; beide von Triest nach Grätz. — Hr. Hannibal Graf della Scala, Güterbesitzer, und Hr. Franz Anthoine, Baudirections-Amtskanzellist; beide von Triest nach Wien. — Hr. Ferdinand Barzi, Dr. der Chirurgie, von Wien nach Mailand. — Hr. Angelo Bordini, Güterbesitzer, von Wien nach Venetien. — Hr. Michael Gojer, Güterbesitzer, von Wien nach Görz. — Frau Anna Vogel, Herrschafts-Besitzerin, von Villi nach Triest. — Hr. Hannibal Graf Alberti, Privater, mit Susanna Gräfin Alberti, von Grätz.

Cours vom 11. April 1832.

Mittelpreis.

Staatschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in EM.)	87 5/4
detto detto zu 4 v. H. (in EM.)	77 1/4
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in EM.)	44 1/5
Verlost. Obligation. Hofkam.	87 5/8
mer. Obligation. d. Zwangs.	87 5/8
Darlehen in Krain u. West-	87 5/8
rial. Obligat. der Stände v.	87 5/8
Throl.	87 5/8
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in EM.)	174 1/2
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in EM.)	122 1/4
Wien, Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in EM.)	47
Obligation. der allgem. und	
Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in EM.)	46 5/4
(Aerarial) (Domest.)	
Obligationen der Stände	
v. Österreich unter und (G. M.) (G. M.)	
ob der Enns, von Böh-	
men, Mähren, Schles-	
ien, Steiermark, Kärn-	
ten, Krain und Görz	

Bank-Actionen pr. Stück 1149 1/2 in Conv. Münze.

Getreid-Durchschnitts-Preise
in Laibach am 14. April 1832.

Marktpreise.

- Ein Wien, Mezen Weizen	5 fl. 24	fr.
- - Kukuruz	— " —	"
- - Halbschrot	— " —	"
- - Korn	2 " 11 3/4 "	"
- - Gerste	1 " 50 "	"
- - Hirse	1 " 55 2/4 "	"
- - Heiden	1 " 50 1/4 "	"
- - Hafer	1 " 20 "	"

3. 475. (2)

Anzeige.

Der Unterzeichnete macht denen verehrten Herren Decönen und Gründbesitzern die ergebene Anzeige, daß so eben nachstehende Futtergrasarten, als:

Bromus gigantens, große Futtertresspe; Alopecurus pratensis, Wiesenfuchsschwanz; Phleum pratense, Timotheus Gras; Agrotis capillar, haarfeines Straußgras, vertilgt alles Moos;

Agrotis stolonifera, Fiorin-Gras, N. B. das ergiebigste Gras zum Anbau, bildet nach und nach den schlechtesten Sumpfboden zum besten Land; dann besser Runkel-Rüben-Saamen in frischer Qualität angelangt, und zu billigst möglichen Preisen zu haben sind bei

Ferd. Jos. Schmidt,
beim Möhren, Nr. 28, am Con-
gres-Platz.

3. 459. (3)

In der Eger'schen Buchdruckerey, in der Spitalgasse, Nr. 267, ist erschienen:

Schematismus
des
Laibacher Gouvernements-Gebie-
thes im Königreiche Illyrien
für das Jahr 1832.

gr. 8. Preis: gebunden 1 fl. 24 kr. C. M.

3. 465. (3)

Niederlage
feiner Wiener und Prager
Filzhüte.

Der Gefertigte ist mit einem großen Sortiment feiner Wiener, so wie der rühmlichst bekannten Prager Filzhüte, von ausgezeichneter Qualität und modernsten Formen, zu den festbestehenden Fabrikspreisen pr. 4 fl. und pr. 4 fl. 30 kr., versehen.

Joseph Kaus.